

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Für mehr IT-Sicherheit: Transparenz über Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen in Berlin herstellen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Berliner*innen haben das Recht zu erfahren, welche ihrer Daten zu welchem Zweck von der Verwaltung oder Landesunternehmen an Dritte weitergegeben werden. In Zukunft soll Transparenz darüber hergestellt werden, was mit den Daten der Berliner*innen passiert und dadurch das Vertrauen in die Digitalisierung gestärkt werden.

1. Der Senat wird aufgefordert, ein öffentlich zugängliches Gesamtverzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten durch die öffentlichen Stellen Berlins als Verantwortliche im Sinne des Artikel 30 Absatz 1 DSGVO zu schaffen. Die ohnehin zu führenden Angaben nach Art. 30 Absatz 1 DSGVO sind insoweit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
2. Das Gesamtverzeichnis umfasst zudem die nach Artikel 30 Absatz 2 DSGVO zu dokumentierenden Angaben durch Auftragsverarbeitende.
3. Die Veröffentlichung des Gesamtverzeichnisses soll insbesondere folgenden Anforderungen gerecht werden:
 - a) Es steht öffentlich, barrierefrei, kostenfrei und online zur Verfügung.
 - b) Seine Daten sind im Sinne einer Übersichtlichkeit zu standardisieren.
 - c) Seine Daten sind verständlich und leicht auffindbar. Sie werden aktiv von der Verwaltung gepflegt sowie nicht proprietär, lizenzfrei, maschinenlesbar und interoperabel zu veröffentlichen.

Dem Abgeordnetenhaus ist erstmals zum 30. November 2026 und danach jährlich zu berichten.

Begründung

Das Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten ist vom Gesetzgeber im Rahmen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung vorgeschrieben. Nach Artikel 30 DSGVO ist jeder Verantwortliche verpflichtet, eine schriftliche Dokumentation und Übersicht über Verfahren zu führen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten dient als wesentliche Grundlage für eine strukturierte Datenschutzdokumentation und hilft Verantwortlichen dabei, gemäß Art. 5 Abs. 2 DS-GVO nachzuweisen, dass die Vorgaben aus der DSGVO eingehalten werden (Rechenschaftspflicht). Es stellt insoweit ein wesentliches Element für die Etablierung eines umfassenden Datenschutz- und Informationssicherheitsmanagementsystems dar.

Ein transparentes Verfahrensverzeichnis ist nicht nur imstande, die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sicherzustellen und damit Vertrauen in die Verarbeitung durch öffentliche Stellen zu fördern. Eine Gesamtübersicht über die Auftragsverarbeiter*innen, die im Auftrag einer öffentlichen Stelle Berlins tätig werden, trägt zudem zur Effizienz öffentlichen Handelns bei.

Berlin, den 12. Mai 2026

Jarasch Graf Ahmadi Ziller
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen